

# **Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Gottesdienstlichen Versammlungen**

in der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.*  
für die *genutzten Räumlichkeiten in der*  
*Ober-Ramstädter Str. 55 in 64367 Mühlthal.*

Gottesdienstliche Versammlungen sind seit dem 3. Mai 2020 in Hessen und Rheinland-Pfalz wieder gestattet. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt der Vorstand der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.* das folgende Schutzkonzept.

## **1. Prämisse**

Der Vorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden. Das Anzeigen der Gottesdienste beim Ordnungsamt ist in Hessen nicht erforderlich.

## **2. Information**

Die Wiederaufnahme von gottesdienstlichen Versammlungen in der LKG wird über die üblichen Kommunikationswege Schaukästen, Gemeinde-Homepage, Mitgliederinformation angekündigt.

Mitgeteilt werden:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste;
- Teilnahmebedingungen (s.u.);
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung;
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch: Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, Eintrag in Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Hygieneregeln, Abstandsgebot, Gemeindegesang und Musik.

Auch bei der Begrüßung an oder vor dem Eingang werden die Besucherinnen und Besucher *schriftlich* und *mündlich* über die neuen Regelungen informiert.

## **3. Teilnahmebedingungen für alle Gottesdienste**

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das *Abstandsgebot*. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Es dürfen fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder unter 14 Jahren ohne Einhaltung des Mindestabstands, wie auch nicht in einem Hausstand lebende Paare, die als ein Haushalt zählen ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen. Es ist nicht möglich, diese Gruppen spontan oder durch den kirchlichen Veranstalter zu bilden. Der Sitzplan wird anhand der angemeldeten Personen erstellt. Ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig.

Das Weiterreichen von Gegenständen bleibt untersagt.

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist während der Gottesdienste auf dem gesamten Gelände und im Gebäude verpflichtend.

Vorherige Anmeldung per Telefon (06151-146025); Mail an [jan.luebker@lkg-muehlal.de](mailto:jan.luebker@lkg-muehlal.de), oder WhatsApp (Infoboard, Elke Brandmaier) ist erforderlich.

Das gemeinsame Singen unterbleibt noch.

Auf Gemeindegesang, Chorgesang sowie dem Einsatz von Posaunen oder anderen Blasinstrumenten ist abzusehen. Der Einsatz solistischer Ensembles von max. sechs Musizierenden mit entsprechender Abstandswahrung von 3 m untereinander und 4 m zur Gemeinde ist möglich. Für Musiker\*innen mit Instrumenten ohne verstärkten Aerosolausstoß gelten die gleichen Abstandsregelungen wie für nicht musizierende Gemeindeglieder (1,5 m).

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen. Sie werden gebeten auf unsere digitalen Gottesdienste und Angebote auszuweichen.

#### **4. Personen-Obergrenze**

Die Anzahl der Personen beschränkt sich auf eine den Abstandsregelungen (1,5-2 m) entsprechende Höchstzahl von Personen. Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher, einschließlich der liturgisch handelnden Personen.

#### **Erläuterungen**

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Hat man z.B. durch die Abstandsmessung von 1,5 m nach allen Seiten ausgerechnet, dass 30 Personen im Raum Platz haben, darf diese Zahl auch dann nicht überschritten werden, wenn z. B. acht Personen davon nebeneinander sitzen. Ansonsten würde sich die absolute Zahl der Teilnehmenden deutlich erhöhen, wenn z. B. viele Personen, die nebeneinandersitzen dürfen, teilnehmen. Dann allerdings wird der eigentliche Grundsatz, Infektionen durch Abstand und damit eine geringe Viruskonzentration in den Aerosolen zu vermeiden, unterlaufen.

Dies ergibt für unsere Räumlichkeiten folgende Personenobergrenzen (s. Berechnung im Anhang):

- a) Großer Saal (127 qm): maximal 37 Personen.
- b) Mittwochssaal (65 qm): maximal 18 Personen.
- c) Mutter-Kind-Raum (17 qm): maximal 4 Personen.
- d) Jungscharraum (35 qm): maximal 8 Personen.

Ist die Personenobergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Eine Anmeldung ist erforderlich, damit die Stühle entsprechend gestellt werden können.

Sitzplätze werden durch das gezielte Aufstellen von Stühlen „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Es dürfen höchstens fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder unter 14 Jahren ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen. Auch nicht in einem Hausstand lebende Paare gelten dabei als ein Hausstand. Dafür werden bestimmte Sitzplätze vorgehalten. Die Anzahl der aufgestellten Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Das Betreten und Verlassen der Räume wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt. In der Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V. erfolgt der Zugang und Ausgang durch den Haupteingang und die Seitentür.

#### **5. Anwesenheitslisten**

Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet und werden bis dahin unter Verschluss verwahrt. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben.

#### **6. Abstandswahrung**

Vor der Eingangstür, dem Hof und in den gesamten Gemeinschaftsräumen gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 m. Es dürfen höchstens fünf Personen aus insgesamt zwei Hausständen sowie deren Kinder unter 14 Jahren ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen. Auch nicht in einem Hausstand lebende Paare gelten dabei als ein Hausstand.

Liturgisch handelnde Personen haben einen Mindestabstand von 4 Metern zum Publikum.

#### **7. Gottesdienste im Freien**

Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Regelungen wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Pkt. 3). Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen sind frühzeitig dem Ordnungsamt anzuzeigen.

#### **8. Kindergottesdienste**

Entsprechend der Schulöffnung sind auch Präsenzgottesdienste für Kinder möglich. Bei der Entscheidung sind die örtlichen Inzidenzzahlen zu berücksichtigen. Die Regelungen dafür orientieren sich an den Schutz- und Hygieneempfehlungen für die Kindertagesstätten sowie die Kindertagespflege in Hessen.

## 9. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Die Gemeinschaft sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können. Hierzu stellt der Vorstand *Desinfektionsmittel* bereit und macht die *Waschbecken* in den Toiletten zugänglich.

Türgriffe, Handläufe und Toiletten werden desinfiziert bzw. mit Seifenwasser gereinigt. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von medizinischen Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist auf dem LKG-Gelände verpflichtend. Die Gemeinschaft stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung zum Gottesdienst kommen.

## 10. Gottesdienstablauf

Ab sofort wird folgendes Gottesdienstformat angeboten:

Die Gottesdienste dauern maximal 45 Minuten.

Auf den Gebrauch von Gesangbüchern wird verzichtet. Alternativ werden Texte zum Mitlesen über Beamer projiziert. Des Weiteren wird von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, im Gottesdienst Abstand genommen.

Wir verzichten noch auf das gemeinsame Singen während der Gottesdienste im geschlossenen Raum, wie auch im Freien.

Die Feier des Abendmahls ist unter Beachtung der hygienischen Voraussetzung wieder möglich (s. Abendmahlskonzept unter Corona).

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die vom Vorstand dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Vorstand am 12. März 2021 beschlossen und gilt ab sofort.

Mühlthal, den 13. März 2021

Ort, Datum

Vorsitzender

Gemeinschaftspastor